natürlich NiersEnergie®
Ein Unternehmen der Stadtwerke Kevelaer

Stromlieferauftrag

für Wärmespeicher- und Wärmepumpenstrom

natürlich NiersStrom®

1. Kunde / Antragsteller

Name*: _____
Vorname*: _____
Geburtsdatum: _____
Straße, Haus-Nr.*: _____
PLZ, Wohnort*: _____
Telefon: _____
eMail: _____

Verbrauchsdaten

Wohnungsgröße in qm: _____
Jahresverbrauch in kWh*: HT _____
NT _____
Zählernummer*: _____

Verbrauchsanschrift (falls abweichend von Kunde / Antragsteller)

Straße, Haus-Nr.: _____
PLZ, Wohnort: _____

* Pflichtfelder

2. Vertragswechsel (Versorgerwechsel)

Derzeitiger Versorger*: _____
Kundennummer*: _____

Nur bei Wohnungswechsel (Umzug)

Zählerstand bei Wohnungsübernahme: HT _____
NT _____
Datum der Wohnungsübernahme: _____

* Pflichtfelder

3. Auftragserteilung Ich entscheide mich für folgendes Angebot:

☐ **Wärmespeicher mit gemeinsamer Messung**

	Nettopreis	Ihr Endpreis (inkl. USt.)
Wärmespeicherstrom NT	15,90 Cent/kWh*	18,92 Cent/kWh
Übriger Tarif HT	23,40 Cent/kWh*	27,85 Cent/kWh
Grundpreis (Zähler)	108,00 Euro/Jahr*	128,52 Euro/Jahr

☐ **Wärmespeicher mit getrennter Messung - mit Tagnachladung**

	Nettopreis	Ihr Endpreis (inkl. USt.)
Wärmespeicherstrom NT	15,90 Cent/kWh*	18,92 Cent/kWh
Wärmespeicherstrom HT	18,70 Cent/kWh*	22,25 Cent/kWh
Grundpreis (Zähler)	84,00 Euro/Jahr*	99,96 Euro/Jahr

☐ **Wärmespeicher mit getrennter Messung - ohne Tagnachladung**

	Nettopreis	Ihr Endpreis (inkl. USt.)
Wärmespeicherstrom NT	15,90 Cent/kWh*	18,92 Cent/kWh
Grundpreis (Zähler)	84,00 Euro/Jahr*	99,96 Euro/Jahr

☐ **Wärmepumpen**

	Nettopreis	Ihr Endpreis (inkl. USt.)
Wärmepumpenstrom	16,70 Cent/kWh*	19,87 Cent/kWh
Grundpreis (Zähler)	84,00 Euro/Jahr*	99,96 Euro/Jahr

☐ zum nächstmöglichen Termin.
☐ zum _____

* Preisgarantie bis 31.12.2021

4. Einzugsermächtigung

Ich bevollmächtige die NiersEnergie GmbH, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit von dem angegebenen Girokonto durch Lastschrift einzuziehen.

Kontoinhaber: _____
Bank: _____
BIC: _____
IBAN: _____
Kto. / BLZ: _____

Datum _____ **Unterschrift** _____

☐ Ich entscheide mich gegen das bequeme Einzugsverfahren und zahle per Überweisung.

Dieses Formular bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen und senden an:

NiersEnergie GmbH
Kroatenstraße 125
47623 Kevelaer

Tel.: 02832 / 9313-39
Fax: 02832 / 9313-38
eMail: vertrieb@niersenergie.de

5. Widerrufsrecht

Diesen Auftrag können Sie schriftlich, per Fax oder eMail widerrufen. Der Widerruf ist rechtzeitig, wenn Sie die Mitteilung innerhalb von zwei Wochen ab Auftragserteilung senden an:
NiersEnergie GmbH, Kroatenstraße 125, 47623 Kevelaer

6. Vertragsunterschrift

Ich erteile die oben genannte Vollmacht gemäß Punkt 3 und beauftrage die NiersEnergie GmbH, mich nach Maßnahmen des Vertrages mit elektrischer Energie zu beliefern. Ich habe von meinem Widerrufsrecht nach Punkt 5 Kenntnis genommen.

Datum _____ **Unterschrift** _____

Stromlieferbedingungen für die NiersEnergie GmbH

1. Vertragspartner

Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der NiersEnergie GmbH und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der von der NiersEnergie GmbH durchgeführten Versorgung des Kunden mit elektrischer Energie.

2. Vertragsgegenstand

Stromlieferungen zu diesen Bedingungen erfolgen nur an Kunden in Deutschland, die Strom überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von ca. 50 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. Die gelieferte Stromart ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist. Die Lieferung erfolgt in Niederspannung ohne Leistungsmessung. Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten Elektrizitätsbedarf von der NiersEnergie GmbH zu beziehen. Ausgenommen ist die Bedarfdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien sowie durch Eigenanlagen, die ausschließlich zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzung der Stromversorgung dienen (Notstromversorgung).

Die Lieferverpflichtung der NiersEnergie GmbH besteht nicht, soweit und solange die NiersEnergie GmbH an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der NiersEnergie GmbH wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist oder soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat.

3. Vertragslaufzeit / Kündigung

3.1 Der Stromliefervertrag beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Die NiersEnergie GmbH wird eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

3.1.1 Vertragslaufzeit NiersPower 2022 / Kündigung
Der Stromliefervertrag beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum und kann mit einer Frist von einem Monat zum 31.12.2021 gekündigt werden. Bei Nichtkündigung verlängert sich der Vertrag um ein Jahr.

3.2 Bei einem Umzug des Kunden innerhalb des Stadtgebietes Kevelaer kann der Stromliefervertrag auf die neue Lieferadresse übertragen werden, wenn der Kunde der NiersEnergie GmbH mindestens zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel seine neue Anschrift und die neue Zählernummer und Zählerstand brieflich, per Telefax oder per E-Mail mitteilt. Wünscht der Kunde keine Übertragung des Stromliefervertrages auf die neue Lieferadresse, ist er verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechseldatum schriftlich zu kündigen. Die NiersEnergie GmbH wird eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können. Bei einem Umzug des Kunden außerhalb des Stadtgebietes Kevelaer ist der Kunde verpflichtet, den Stromliefervertrag zwei Wochen vor dem Wohnungswechsel schriftlich zu kündigen. Die NiersEnergie GmbH wird eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen. Andernfalls besteht der Stromliefervertrag über das Datum des Wohnungswechsels hinaus fort, mit der Folge, dass weitere Forderungen gegen den Kunden entstehen können.

3.3 Die NiersEnergie GmbH ist berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
a) der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, weil bspw. Lastschriften wegen mangelnder Kontodeckung nicht eingelöst wurden und der Kunde vorher von der Niers Energie GmbH aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen, oder
b) der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen nicht oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Belieferung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wurde, oder
c) der Kunde unbefugt Strom aus den Leitungen des Netzbetreibers entnimmt oder Eingriffe in die Messeinrichtungen vornimmt.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 € inklusive Mahn- und Inkassokosten ist die NiersEnergie GmbH berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindesbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer strittigen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechnung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechnung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

3.4 Sollten die NiersEnergie GmbH zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt die Stromlieferung nicht aufnehmen können, gleich aus welchem Grund (nachfolgend „Hindernis" genannt), erfolgt die Belieferung des Kunden gemäß § 36 EnWG durch das Engergieversorgungsunternehmen, das in dem jeweiligen Netzgebiet die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt. Sobald das Hindernis der Belieferung beseitigt ist, wird die Lieferung auf der Grundlage dieses Vertrages durch die NiersEnergie GmbH durchgeführt. Vertragsbeginn ist dann abweichend von der o.a. Regelung das Datum der tatsächlichen Aufnahme der Belieferung.

3.5 Die NiersEnergie GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen und Fristen unentgeltlich und zügig durchführen.

4. Preisregelungen/Zahlungsverzug

4.1 Der zu Vertrags- bzw. Lieferbeginn geltende Preis (Arbeits- und Grundpreis) ergibt sich aus dem Preisblatt zu den Stromlieferbedingungen.

4.2 Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises und der Vertragsbedingungen erfolgen in entsprechender Anwendung der §§ 5 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.

4.3 Maßgeblich für die Abrechnung sind die angegebenen Nettopreise. Sie enthalten die Kosten für die Energielieferung, Netznutzung, Messung und Abrechnung, Stromsteuer, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz(KWK-G), Offshore-Haftungsumlage, Umlage nach § 19 NEV, Umlage nach § 18 AbLaV einschließlich dazu erlassener Verordnungen sowie gesetzlicher Nachfolgeregelungen. Die Mehrwertsteuer ist in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen.

4.4 Erhöhen oder vermindern sich die vorgenannten Kosten, Steuern, Abgaben bzw. Belastungen oder treten nach Abschluss des Vertrages weitere Steuern, Abgaben, Umlagen, Auflagen, ähnliche Belastungen oder Gesetze, behördliche oder sonstige hoheitliche Maßnahmen hinzu, die sich auf die Stromerzeugung, den Strombezug, die Stromfortleitung oder den Stromverkauf mitttelbar oder unmittelbar kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, wird die NiersEnergie GmbH eine den Grundsätzen der Billigkeit (§ 315 BGB) entsprechende Änderung der vertraglich vereinbarten Preise und/oder ergänzenden Bedingungen/Vertragsbedingungen vornehmen. Dabei ist die NiersEnergie GmbH verpflichtet, zu bestimmten Zeitpunkten und nach gleichmäßigen Maßstäben zu entscheiden, ob kostensteigernde und/oder kostenmindernde Faktoren Ursache einer Änderung sind. Die Durchführung einer solchen Änderung erfolgt gemäß Ziffer 4.2, soweit sich nicht aus Ziffer 10.5 anderes ergibt.

4.5 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der NiersEnergie GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Mahnpauschale berechnet. Die Pauschale für jede Mahnung beträgt 3,00 € (umsatzsteuerfrei). Weitergehende Forderungen (Inkassogang, gerichtliches Mahn- und Vollstreckungsverfahren) werden nach tatsächlichem Aufwand (umsatzsteuerfrei) in Rechnung gestellt.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

Die Kundenkorrespondenz wird schriftlich abgewickelt. Der Kunde hat der NiersEnergie GmbH sämtliche notwendigen Informationen mitzuteilen. Änderungen der Kontoverbindung hat der Kunde 5 Tage vor deren Wirksamwerden der NiersEnergie GmbH mitzuteilen. Auf die Mitwirkungsobliegenheit des Kunden (Ziffer 3) wird ausdrücklich hingewiesen.

6. Zählerstand

6.1. Die von der NiersEnergie GmbH gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach § 21 b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

6.2 Die NiersEnergie GmbH ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten haben.

6.3 Die NiersEnergie GmbH kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der NiersEnergie GmbH an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die NiersEnergie GmbH wird bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

6.4 Wenn das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten werden können, darf die NiersEnergie GmbH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der NiersEnergie GmbH Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

6.5 Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit können von der NiersEnergie GmbH vom Netzbetreiber übernommen werden.

7. Abrechnung

7.1 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres. Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung der NiersEnergie GmbH. Die NiersEnergie GmbH wird dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Die Höhe des Abschlages berechnet sich nach dem voraussichtlichen Verbrauch des Kunden im vergangenen Abrechnungsjahr.

7.2 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der NiersEnergie GmbH angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

7.3 Abschlagszahlungen oder Zahlungen auf die Jahresrechnung werden nach entsprechender, vor Vertragsabschluss getroffener Wahl des Kunden entweder im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens vom Konto des Kunden eingezogen oder vom Kunden mittels Einzelüberweisung auf das Konto der NiersEnergie GmbH überwiesen.

7.4 Widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so werden der Tarif und die Abschlagszahlungen angepasst. Die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahresrechnung schuldet, sind per Überweisung zu den Fälligkeitsterminen zu entrichten.

7.5 Der Kunde hat der NiersEnergie GmbH alle Kosten zu ersetzen, die durch eine schuldhaft nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen.

8. Haftung und Lieferunterbrechung

8.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV entsprechend; dieser lautet:
Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Versorger von der Leistungspflicht befreit.
Hinweis: Wenden Sie sich bei Störungen daher an den örtlichen Netzbetreiber (Westnetz GmbH).
Die NiersEnergie GmbH wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhän-genden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

8.2 Im Übrigen haftet die NiersEnergie GmbH vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 8.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von der NiersEnergie GmbH, ihren gesetzlichen Vertreter oder ihren Erfüllungsgehilfen beruht. Die NiersEnergie GmbH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde Vertrauen darf), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

8.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8.4 Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Stromlieferbedingungen durch den Kunden, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die NiersEnergie GmbH berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung unverhältnismäßig zur Schwere der Zuwiderhandlung wären oder der Kunde glaubhaft darlegt, dass er seinen Verpflichtungen nachkommen wird. Die NiersEnergie GmbH wird die Stromversorgung durch den Netzbetreiber unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde der NiersEnergie GmbH die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung nach tatsächlichem Aufwand ersetzt hat.

9. Datenschutz

Der Kunde willigt ein, dass die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten von der NiersEnergie GmbH im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung verarbeitet und genutzt werden. Die NiersEnergie GmbH ist berechtigt, vor Vertragsbeginn eine Bonitätsprüfung durchzuführen.

10. Sonstige Bedingungen

10.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV)" in der jeweils gültigen Fassung. Die Stromgrundversorgungsverordnung wird dem Kunden zusammen mit diesen Stromlieferbedingungen ausgehändigt.

10.2. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Verträge im Übrigen unberührt. Die NiersEnergie GmbH und die Kunden werden die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

10.3 Gerichtsstand ist Kevelaer.

10.4 Die NiersEnergie GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen. Bei Eintritt eines Nachfolgers der NiersEnergie GmbH ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

10.5 Die Stromlieferbedingungen/Vertragsbedingungen können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Vertragspflichten nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar und deren Nichtberücksichtigung das Vertragsverhältnis merklich stören würde. Ehe solche Änderungen wirksam werden, wird die NiersEnergie GmbH mindestens 6 Wochen vor ihrem beabsichtigten Wirksamwerden den Kunden zumin-dest in brieflicher Form unterrichten.

11 Widerrufsrecht

Jeder Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt der Belehrung in Textform, jedoch nicht bevor die Bestätigung des Auftragseingangs zur Verfügung gestellt worden ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die NiersEnergie GmbH, Kroatenstr. 125, 47623 Kevelaer, Fax. 0 28 32/93 13 91 oder E-Mail: Info@stadtwerke-kevelaer.de

12. Inkrafttreten

Die Stromlieferbedingungen treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.